

## **Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX**

### **Leistungen der Schulbegleitung**

**Zwischen** dem/der

...  
...  
...

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt -

**und** dem/der

...  
...  
...

- im Folgenden **Träger der Eingliederungshilfe** genannt -

wird folgende Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX für den Leistungsbereich Schulbegleitung geschlossen. Der Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX findet in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt. Auf die Inhalte der Anlage A.2.6 Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung wird ausdrücklich Bezug genommen.

#### **§ 1 Leistungsbezeichnung/Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist die Leistung der Schulbegleitung als Hilfe zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Das abgestimmte Fachkonzept ist Teil der Leistungsvereinbarung. Die Vergütung und Abrechnung der Leistungen wird in einer separaten Vergütungsvereinbarung geregelt.
- (2) Rechtsgrundlage der Leistungen ist § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX.

Die Leistung der Schulbegleitung richtet sich an junge Menschen aus dem in Teil A.3.3 Landesrahmenvertrag NRW beschriebenen Personenkreis bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.

#### **§ 2 Ziel der Leistung**

- (1) Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit die leistungsberechtigte Person Bildungsangebote – hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganzttag) - voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen kann.
- (2) Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der leistungsberechtigten Person an.

- (3) Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt. Nach Zustimmung der leistungsberechtigten Person tauschen sich Leistungserbringer und Schulen über Änderungen der Bedarfslage aus. Ebenso informieren die Leistungserbringer den Träger der Eingliederungshilfe schriftlich über diese Änderungen, zur Überprüfung der bewilligten Leistung.
- (4) Leistungen anderer Bereiche, insbesondere Frühförderung oder autismspezifische Fachleistungen, bleiben von den beschriebenen Maßnahmen unberührt und werden gesondert vereinbart.

### **§ 3 Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

- (1) Art und Inhalt der Leistung richten sich nach den Ziffern 5 und 6 der Rahmenleistungsbeschreibung.
- (2) Die Leistung umfasst auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am Offenen Ganztage.
- (3) Die Leistung umfasst zudem/ insbesondere auf Grundlage des Konzeptes .... *[bei Bedarf Text einfügen; Pkt. 5 Rahmenleistungsbeschreibung]*
- (4) Der Umfang richtet sich nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. Teilhabeplans, als Bestandteil des aktuellen Bewilligungsbescheides an die leistungsberechtigte Person. Schulbegleitung ist grundsätzlich eine individuelle Leistung. Sie kann jedoch nach § 112 Abs. 4 SGB IX auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinsam erbracht wird, soweit dies nach § 104 SGB IX zumutbar ist (Gemeinsame Leistungserbringung). Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des Bedarfsdeckungsprinzips und damit die Erfüllung des individuellen Anspruchs. ... *[ggf. hier das Verfahren in der jeweiligen Kommune/für das Projekt ergänzen]*

### **§ 4 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen**

- (1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung oder Maßnahme, die im Landesrahmenvertrag NRW sowie in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.
- (2) Es gelten die in Teil A.7 des Landesrahmenvertrages NRW vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit. *[bei Bedarf:]* Die in der Rahmenleistungsbeschreibung beschriebenen Punkte werden wie folgt konkretisiert und ergänzt: ....
- (3) Die Qualität einschließlich der Wirksamkeit und/ oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden durch den Träger der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der §§ 128, 129 SGB IX sowie den Vereinbarungen in Teil A.8 des Landesrahmenvertrages NRW überprüft.

### **§ 5 Personelle Ausstattung/ Personalqualifikation**

- (1) Das einzusetzende Personal und dessen Qualifikation richten sich nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten und den in Ziffer 8 der Rahmenleistungsbeschreibung vereinbarten Grundsätzen.
- (2) Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt worden sind. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) sicherzustellen.
- (3) Aufgrund des in § 3 und im Fachkonzept dargestellten Leistungsumfangs ist ... [ggf. weiteres Personal wie Gebärdendolmetscher] einzusetzen.

### **§ 6 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen**

Der Leistungserbringer muss über die in Ziffer 9 und 10 der Rahmenleistungsbeschreibung vereinbarte Ausstattung bzw. die vereinbarten betriebsnotwendigen Anlagen verfügen.

[Bei Bedarf ergänzen:] Zudem ...

### **§ 7 Dokumentation und Nachweise**

Die Dokumentationen und Nachweise richten sich nach Ziffer 11 der Rahmenleistungsbeschreibung.

[Bei Bedarf ergänzen:] Insbesondere ...

### **§ 8 Kindeswohl**

Der Leistungserbringer unterliegt den Vorgaben des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

### **§ 9 Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) bzw. kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Leistungserbringer stellt in einer Vereinbarung mit der leistungsberechtigten Person sicher, dass personenbezogene und fallrelevante Daten an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen oder vom Leistungserbringer erheben lassen.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung im Sinne von § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirkung der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

..., den ....

..., den ...

Für den Träger der Eingliederungshilfe

Für den Leistungserbringer

\_\_\_\_\_  
[Name]

\_\_\_\_\_  
[Name]

#### **Anlage**

Fachkonzept des Leistungserbringers